



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Andre Grelle
andre.grelle@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-412
+49 221 37680-68

Datum
24.07.2018

Corporate Finance Codex der AiF (CFC)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind der AiF mit jedem Antrag auf Begutachtung eines IGF-Vorhabens eine Erklärung zur Einhaltung der Regelungen des CFC sowie alljährlich im Januar eine CFC-bezogene Mitteilung bezüglich folgender Unterlagen vorzulegen (Anlage 1):

- Letzter Jahresabschluss (handelsrechtlicher Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Vermögensrechnung)
- Letzter (Freistellungs-)Bescheid zur Körperschaftsteuer
- Satzung
- Beitragsordnung.

Auf vielfachen Wunsch seitens der Forschungsvereinigungen – einen Jahresabschluss so früh im Jahr fertigzustellen ist ein durchaus anspruchsvolles Ziel – haben wir diese **Frist** verlängert. Die Unterlagen sind der AiF nunmehr **bis Ende Februar** jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.

Ein modernes Compliance-Management muss aber nach allgemeinem Dafürhalten auch mit einer angemessenen Kontrolle verbunden sein. Wir wollen daher nach Abgabe der oben genannten Unterlagen Anfang kommenden Jahres stichprobenartig die Einhaltung der Regelungen des CFC seitens der Forschungsvereinigungen auditieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals **die wesentlichen Aspekte des CFC** nachfolgend herausstellen:

- Forschungsvereinigungen können u.a. durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden, jedoch sind Zwangsmitgliedschaften von Forschungseinrichtungen und/oder Unternehmen als Voraussetzung für eine Beteiligung an der IGF einschließlich der Mitarbeit in den Projektbegleitenden Ausschüssen ausgeschlossen.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

- Ausgeschlossen ist jegliche Vorzugsbehandlung der Mitglieder in Bezug auf die Forschungsergebnisse. Diese sind vielmehr allen interessierten inländischen Unternehmen und der (Fach)Öffentlichkeit in vollem Umfang und zu gleichen Bedingungen (ggf. gegen Kostenersatz) zur Verfügung zu stellen.
- Forschungseinrichtungen können Mitglied einer Forschungsvereinigung sein. Ihr Mitgliedsbeitrag kann sich, wie bei Unternehmen, z.B. an der Mitarbeiterzahl oder dem Umsatz der Forschungseinrichtung orientieren. Die Mitgliedsbeiträge von Forschungseinrichtungen dürfen nicht aus öffentlichen Fördermitteln stammen und auch nicht in Abhängigkeit von den im Rahmen der IGF bewilligten Fördermitteln erhoben werden.
- IGF-Zuwendungsmittel des BMWi leiten die Forschungsvereinigungen ohne Abzug an die Forschungseinrichtungen weiter, sofern es sich nicht um eine vom BMWi bewilligte Pauschale zur Koordinierung eines Gesamtprojektes durch eine Forschungsvereinigung handelt.
- Von Forschungseinrichtungen werden für Forschungszuwendungen des BMWi kein Entgelt, auch kein verdecktes, erhoben bzw. analoge Zahlungen angenommen.

Den vollständigen Corporate Finance Codex der AiF (CFC) finden Sie in der Anlage 2.

Die Forschungsvereinigungen werden von der Wirtschaft strukturell, organisatorisch oder finanziell selbst getragen, sowohl im Hinblick auf ihre Infrastruktur und ihre Netzwerkaktivitäten als auch in Bezug auf ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den öffentlich geförderten IGF-Vorhaben. Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte und der Vielfältigkeit der Branchen existieren verschiedene Konzeptionen zur Finanzierung der bei den AiF-Forschungsvereinigungen anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Administration von Forschungsvorhaben der IGF. Diese Konzeptionen sind stets hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des CFC zu prüfen, wobei wir Sie jederzeit gerne beraten und unterstützen.

Sollten Sie Fragen oder Erläuterungsbedarf zum Thema CFC haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Grelle gerne zur Verfügung (Telefon: 0221 37680-412, E-Mail: andre.grelle@aif.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Anlagen:

1. Mitteilung gemäß Nr. 11 Satz 4 CFC
2. Corporate Finance Codex (CFC – AiF-Grundsätze zur IGF)

Forschungsvereinigung

Datum

AiF e.V.
Revision
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Mitteilung gemäß Nr. 11 Satz 4 CFC

- **Letzter Jahresabschluss** (handelsrechtlicher Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Vermögensrechnung)
 - ist beigefügt
 - liegt der AiF in noch aktueller Form vor (Abschluss für das Jahr _____)

- **Letzter (Freistellungs-)Bescheid zur Körperschaftsteuer**
 - ist beigefügt
 - liegt der AiF in noch aktueller Form vor (Bescheid für die Jahre _____)

- **Satzung**
 - ist beigefügt
 - liegt der AiF in noch aktueller Form vor (Stand vom _____)

- **Beitragsordnung**
 - ist beigefügt
 - liegt der AiF in noch aktueller Form vor (Stand vom _____)

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempelabdruck
der AiF-Forschungsvereinigung

Forschungsnetzwerk
Mittelstand



Corporate Finance Codex

**AiF-Grundsätze zur
Industriellen Gemeinschaftsforschung**



**Beschlossen durch das Präsidium der AiF in
seiner Sitzung am 16. November 2010 in Berlin**

Corporate Finance Codex

AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung

1. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V., AiF, ist der Dachverband von derzeit über 100 industriellen, als gemeinnützig anerkannten Forschungsvereinigungen. Gemäß Satzung verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Die inhaltliche und organisatorische Betreuung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) stellt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. In diesem System obliegen der AiF, einerseits als Wissenschaftsorganisation und Interessensvertreterin ihrer Mitgliedsvereinigungen, andererseits als Partnerin des BMWi, wichtige Funktionen, die in einem eigenen Vertrag zwischen AiF und BMWi zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung spezifiziert sind.

Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung führt die AiF unentgeltlich, finanziert allein durch Beiträge der Forschungsvereinigungen, die inhaltliche und formale Begutachtung von Anträgen der Forschungsvereinigungen auf Forschungsförderung durch. Die in diesem Programm für die AiF tätigen Gutachter, die für die unabhängige Bewertung wissenschaftlicher Qualität und Anwendung relevanter Forschungsvorhaben verantwortlich sind, engagieren sich ehrenamtlich. Auf dieser Grundlage empfiehlt die AiF dem Bundesministerium für Wirtschaft die Bewilligung der Forschung. Zudem führt sie die ordentliche Prüfung der Mittelverwendung sowie die dem Haushaltsrecht entsprechende Revision durch, unternimmt Maßnahmen zur Bekanntheitsgrad- und Akzeptanzsteigerung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und unterbreitet dem BMWi Vorschläge zur Forschungsförderung.

Ziel der Industriellen Gemeinschaftsforschung ist es, Orientierungswissen zu erarbeiten und technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung zu entwickeln. Die AiF bildet dafür ein in seiner Art einmaliges Netzwerk aus Wirtschaft, Wissenschaft und Staat, welches Innovationen im Interesse der Allgemeinheit am Standort Deutschland den Weg ebnet, Ideen aus der Wissenschaft in die Praxis überführt sowie für das fachfremde Publikum öffentlich macht.

2. Die AiF ist eine seit 1954 bestehende **Selbstverwaltungsorganisation** der Wirtschaft mit dem Ziel der Stärkung und Unterstützung einer branchenweiten und –übergreifenden Industriellen Gemeinschaftsforschung. Unternehmen, Wirtschaftsverbände und wirtschaftsnahe Organisationen haben sich in Eigeninitiative zusammengefunden, um vorwettbewerbliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten selbst zu initiieren, zu koordinieren und umzusetzen. Die AiF und insbesondere die Durchführung des Programms zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) beruht auf der **Eigeninitiative** der Wirtschaft und Industrie. Dafür hat sie sich in Form von branchenbezogenen industriellen Forschungsvereinigungen eigene, auf Dauer angelegte Organisationsstrukturen geschaffen, die finanziell von Industrie und Wirtschaft getragen werden. In den Forschungsvereinigungen werden für die Allgemeinheit relevante Forschungsthemen identifiziert und ein intensiver Austausch von Wirtschaft und Wissenschaft organisiert.

3. Das vom Staat seit 1954 geförderte und etablierte Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) hat sich als mittelstandsorientiertes Förderinstrument bewährt. Es wird eigenverantwortlich durch die Industrie in einem hoch differenzierten, effizient strukturierten Netzwerk organisiert. Dadurch werden dauerhafte

Forschungskooperationen in brancheninternen und branchenübergreifenden Netzwerken unterstützt und so insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen ermöglicht. Strukturbedingten Nachteilen von KMU auf dem Gebiet der Forschung wird somit erfolgreich entgegen gewirkt.

Die Forschungsvereinigungen als Mitglieder der AiF erbringen durch die sog. vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) eine erhebliche Eigenbeteiligung um die Forschungstätigkeit zu ermöglichen. Darüber hinaus entfalten die Unternehmensmitarbeiter ein erhebliches ehrenamtliches Engagement, um Forschungsthemen im Allgemeininteresse zu identifizieren und Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zu vermitteln. Auf diese Weise wird erreicht, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die eigentliche Forschungstätigkeit eingesetzt werden können. Die Forschungsvereinigungen selbst leisten den notwendigen Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, sowohl in der Form, dass praxisrelevante und sich lohnende Forschungsvorhaben identifiziert als auch Forschungsergebnisse durch Kongresse, Workshops oder Arbeitskreise einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Alle diese Aktivitäten werden von den Forschungsvereinigungen selbst und ihren Mitgliedern durch Beiträge oder Spenden finanziert.

4. Das qualitativ hochwertige und unabhängige, über die Jahre erfolgreich etablierte AiF-Gutachterwesen gewährleistet, dass in einem hoch kompetitiven Umfeld nur erstklassige Forschungsvorhaben von allgemeinem Interesse durch den Staat finanziert werden. Die Kosten der Abwicklung der Forschungsförderung auf Ebene der AiF sind gering zu halten. Die wissenschaftliche Expertise der eingeschalteten Gutachter und die Entscheidungen der vorgeschlagenen Gremien sind zu respektieren.

Die Kosten der Auswahl des Forschungs- und Entwicklungsprojekts, dessen Begleitung und die Vermittlung der Ergebnisse trägt nicht ein einzelnes Unternehmen, wozu kleinen und mittleren Unternehmen häufig die finanziellen Ressourcen fehlen, sondern mindestens eine gesamte Branche.

Eine jüngst durch das BMWi beauftragte und von externen Dritten durchgeführte Evaluation der Industriellen Gemeinschaftsforschung hat deren erfolgreiches Wirken und Nutzen auf dem Gebiet der vorwettbewerblichen Forschungsförderung erneut bestätigt. Die Industrielle Gemeinschaftsforschung ist damit ein Beispiel für eine erfolgreiche Public-Private-Partnership mit erheblicher Bedeutung für KMU und damit für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Dabei sollen noch Potenziale in Bezug auf die branchenübergreifende Vernetzung der Forschungsvereinigungen genutzt werden. Die Organisation eines verstärkten Austausches zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit ist ausdrücklich vorgesehen.

5. Das Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und entwicklung (IGF) ist **vorwettbewerblich**. Die Forschungsvereinigungen kooperieren im Rahmen dieses Förderprogramms mit allen geeigneten und fachlich ausgewiesenen Forschungseinrichtungen öffentlicher oder privater Rechtsträger zur Verfolgung wissenschaftlicher Fragestellungen von allgemeinem Interesse. Das politische Interesse an diesem Programm begründet sich im Nutzen für die Allgemeinheit und den deutschen Mittelstand.

6. Die AiF und ihre Mitgliedsvereinigungen stellen sicher, **dass sich grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen sowie jede interessierte Forschungsstelle an der IGF beteiligen kann**. Die Mitgliedschaft in den Forschungsvereinigungen steht jedem interes

sierten Unternehmen offen. Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zu veröffentlichen – spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit - und alleninteressierten Unternehmen und der (Fach)Öffentlichkeit im vollen Umfang und zu gleichen Bedingungen, ggf. gegen Kostenersatz, zur Verfügung zu stellen.

7. Die in der AiF organisierten Forschungsvereinigungen haben die von der AiF definierten Anforderungen an eine Mitgliedschaft und die von der AiF definierten strukturellen und organisatorischen Qualitätskriterien zu erfüllen.

8. Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen werden **von der Wirtschaft** strukturell, organisatorisch oder finanziell **selbst getragen**, sowohl was ihre Infrastruktur und ihre Netzwerkaktivitäten als auch was ihre Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den öffentlich geförderten IGF-Vorhaben anbelangt. In vielen Branchen arbeiten kleinere und größere Unternehmen mit verteilten F&E-Zuständigkeiten einerseits, aber auch mit Schnittstellenbezügen andererseits im Sinne einer „open innovation“-Strategie zusammen. Diese Vernetzung der mittelständischen Wirtschaft mit Großunternehmen bildet sich auch in industriellen Wertschöpfungsketten ab. Diese Arbeitsteilung in der Wirtschaft und der systemische Charakter der Forschung spiegeln sich auch in der IGF in gemeinsamen Aktivitäten von KMU und größeren Unternehmen, z. B. in projektbegleitenden Ausschüssen, wider. Die Einbindung von Großunternehmen ist für die Erreichung der Zielsetzung der Industriellen Gemeinschaftsforschung zulässig.

9. Die Forschungsvereinigungen haben den Status der Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Sie selbst erhalten im Rahmen des Programms IGF keine Mittel vom Bundesministerium für Wirtschaft, sondern leiten die vom Ministerium erhaltenen Mittel ohne Abzug an die Forschungsstellen weiter.

10. Die Forschungsvereinigungen gewährleisten, dass sie unentgeltlich oder finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sonderzuwendungen sowie durch sonstige Einnahmen, die Forschungsförderung auf dem Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Branche ermöglichen.

Von Forschungsstellen wird für Forschungszuwendungen des BMWi kein Entgelt, auch kein verdecktes, erhoben bzw. analoge Zahlungen angenommen. Forschungsstellen können Mitglied einer Forschungsvereinigung sein und ihr Mitgliedsbeitrag kann sich, wie bei Unternehmen, z. B. an der Größe oder der Bedeutung der Forschungsstelle, orientieren. Die Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen dürfen nicht aus öffentlichen Fördermitteln stammen und auch nicht prozentual von den im Rahmen der IGF bewilligten Fördermitteln abhängig sein. Zwangsmitgliedschaften, als Voraussetzung für eine Beteiligung an der IGF, sind ausgeschlossen. Verboten ist jegliche Vorzugsbehandlung der Mitglieder in Bezug auf die Forschungsergebnisse.

11. Die Forschungsvereinigungen haben sich als Mitglieder der AiF verpflichtet, die AiF-Grundsätze zur Industriellen Gemeinschaftsforschung zu beachten. Die Mitgliederversammlung der AiF hat diese Grundsätze verabschiedet. Im Rahmen der Beantragung neuer IGF-Vorhaben bestätigt jede Forschungsvereinigung per Formular zur Offenlegung der MV-Finanzierung, dass sie diese Voraussetzungen für eine Beantragung erfüllt. Die Forschungsvereinigungen werden der AiF mindestens jährlich, aktuell aber anlässlich jedes neu beantragten IGF-Vorhabens oder bei erheblicher Abweichung von der Finanzierungsstruktur, Mitgliedsbeiträge von Forschungsstellen sowie ggfs. Sonderzuwendungen spezifiziert ebenso wie ihre Mitgliedsstruktur darlegen sowie die Jahresrechnung und die Körperschaftsteuerfreistellung vorlegen.

12. Falls gegen eine oder mehrere der o. g. Bedingungen durch eine Forschungsvereinigung verstoßen wird, ist als Konsequenz ein sofortiger Ausschluss der Forschungsvereinigung aus der IGF-Programm-Beteiligung zu prüfen. Ein Ausschluss bedeutet im Einzelnen, dass Antragsbearbeitungen eingestellt, keine Neubewilligungen für die Dauer, bis der Verstoß rückgängig gemacht ist, ausgesprochen und Zahlungsstopps sowie Prüfungen und Durchsetzungen von Widerrufs für laufende Vorhaben vollzogen werden. Die betroffene Forschungsvereinigung kann gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Näheres regelt die Geschäftsordnung zum Corporate Finance Codex -Mahnverfahren.

13. Insgesamt wird damit nachhaltig sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mittel vollständig für die bewilligten Forschungs-und Entwicklungsvorhaben eingesetzt werden.

Berlin, den 16.11.2010